

Satzung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1)

Der Verein führt den Namen "Hausemer Schnaidrebbler Guggen 2000 e. V."

(2)

Der Verein besteht aus den Abteilungen Guggenmusik und Hästräger.

(3)

Der Verein hat seinen Sitz in Hildrizhausen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung..

(2)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- b) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in Hildrizhausen
- c) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine
- d) Teilnahme an Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen
- e) Förderung des Instrumentenspiels und der Ausbildung hierfür
- f) Veranstaltung von Fasnetsumzügen
- g) Abhalten von Brauchtumsveranstaltungen

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Fallen bei Vereinsveranstaltungen Aufwendungen für die Vereinsmitglieder an, wie z. B. Fahrtkosten oder Verpflegungskosten, kann der Verein hierzu einen Zuschuss leisten. Es sind die steuerrechtlichen Grenzen einzuhalten. Art und Höhe der Zuschussung ist für jede solche Veranstaltung im Vorhinein vom Vorstand zu beschließen.

(5)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hildrizhausen, die das Vermögen zum Ausbau der gemeindlichen Sportstätten zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein.

(2)

Der Vorstand kann einstimmig Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(3)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr. Nach Ablauf dieser Probezeit muss mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes das Mitglied zur Festaufnahme bestätigt werden. Erreicht ein zur Probe aufgenommenes Mitglieds diese Mehrheit nicht, so endet die Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod , Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3)

Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist möglich. Der Wechsel ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

Ein Wechsel von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist ebenfalls möglich. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

(4)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(5)

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied bei einer Veranstaltung gegenüber Zuschauern oder anderen Mitgliedern ausfällig, beleidigend oder sonst inakzeptabel auftritt und er Anweisungen eines Vorstandsmitglieds nicht beachtet oder zuwiderhandelt.

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat ab Zugang des Vorstandsbeschlusses. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschuss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte der Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

(6)

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Auf die Dauer der Mitgliedschaft entfallende und noch nicht bezahlte Beiträge sind zu entrichten. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

(2)

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Schüler und Studenten bis 21 Jahre sind vom Beitrag befreit.

(3)

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4)

Der Vorstand kann in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2)

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

(3)

Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Dies gilt nicht bei Vorliegen triftiger Gründe. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Vorschriften des § 4 dieser Satzung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gelten entsprechend.

(4)

Bei Erwerb der Mitgliedschaft erhält jedes aktive Mitglied ein Passwort, welches ihn berechtigt im internen Bereich der Homepage die Satzung, Häsordnung, Kostümordnung sowie sonstiges einzusehen oder auszudrucken.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitglieder von Organen des Vereins dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht abstimmen, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich.

(2)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Im 1. Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt in dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2)

Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10tel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

(2)

Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Wahl des Wahlleiters erfolgt offen. Die Wahl des Wahlleiters muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur die Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

(5)

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern

(2)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den zugleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3)

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll durch den Schriftführer zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für jeweils ein Jahr gewählt. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Kassenprüfer teilen das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mit.

§ 17 Ehrungen

(1)

Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein den kleinen Vereinsorden und für besondere Verdienste den großen Vereinsorden.

(2)

Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand.

§ 18 Urheberrechte am Kostüm (Häs)

(1)

Die vom Verein entworfenen Kostüme (Häs) dürfen nicht nachgemacht, vervielfältigt oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden. Nach dem Austritt eines Mitglieds aus dem Verein darf das Kostüm von diesem in der Öffentlichkeit oder bei Veranstaltungen nicht mehr getragen werden. Eine Überlassung des Kostüms an einen Dritten ist unzulässig. Zuwiderhandlungen werden verfolgt. Das Kostüm (Häs) darf nur an den Verein oder an ein nachrückendes Vereinsmitglied verkauft werden. Die Häsordnung ist zu beachten.

(2)

Der Verein behält sich das Recht vor, nicht bezahltes Kostüm (Häs) oder Teile hiervon oder sonstige Leistungen zurückzufordern sofern eine rechtzeitige Bezahlung an den Verein nicht erfolgt. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Vereins bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Vereins.

(3)

Rechnungen des Vereins für Leistungen an Mitglieder sind sofort rein netto zu zahlen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Hildrizhausen, vgl. oben § 2 dieser Satzung.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hildrizhausen, den